

Ist das Referendum aber ausgeschlossen, dann hat das Volk eine Möglichkeit, sich gegen den Ausschluss zur Wehr zu setzen, indem es eine Volksinitiative auf Abschaffung oder Abänderung des dem Referendum entzogenen Erlasses ergreift. Dieses «unechte Referendumsrecht»¹⁴¹ hebt die 30-tägige Referendumsfrist auf und «selbst Verordnungen, die ja ebenfalls nicht referendumsfähig sind, können auf diese Weise zu Fall gebracht werden. Die Volksinitiative kann nun allerdings das Referendum nur dann ersetzen, wenn die Abschaffung oder Abänderung des zu bekämpfenden Erlasses ein zulässiger Inhalt einer Initiative ist».¹⁴²

Hier zeigt sich das Problem, dass nach Schurti¹⁴³ gegen einen individuell konkreten Finanzbeschluss das Referendum möglich, gemäss Hoch¹⁴⁴ aber von der Initiative ausgeschlossen ist. Genehmigt nun der Landtag gerade bei Finanzbeschlüssen die meistens von der Regierung begehrte Dringlicherklärung, dann kann das Volk nichts gegen solche Finanzbeschlüsse unternehmen.

Schurti sieht dadurch das Demokratieprinzip in Liechtenstein gefährdet und hält allgemein fest: «Referendums- und Initiativrecht lassen klar erkennen, dass es grundsätzlich ein notwendiges Erfordernis ist, die Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen und Beschlüsse betreffend Kredite und Staatsverträge einer wenn auch nur stillschweigenden Genehmigung durch das Volk zu unterwerfen. Das Dringlichkeitsrecht darf keinesfalls dazu missbraucht werden, die Volksrechte zu schmälern»¹⁴⁵ oder auszuhöhlen.¹⁴⁶

Findet eine Volksabstimmung über ein Referendum statt, dann ist dessen Annahme, das heisst die Ablehnung der vom Landtag beschlossenen Vorlage für alle verbindlich. Bekräftigt das Volk einen Landtagsbeschluss durch Ablehnung des Referendums, dann ist diese Entscheidung nur für den volksseitigen Teil im dualistischen Staatsaufbau, nicht aber für den Landesfürsten, verbindlich.¹⁴⁷ Dieser hat wiederum das Recht des definitiven Vetos.¹⁴⁸

141 Hoch, S. 223.

142 Hoch, S. 223.

143 Schurti, 1994, S. 240.

144 Hoch, S. 223.

145 Schurti, S.248.

146 Schurti, S.259.

147 Marxer/Pällinger, S. 19.

148 Marxer/Pällinger, S. 38.